

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

<b>Satzung aktueller Stand</b>	<b>Satzung mit Änderungen (Änderungen rot)</b>
<p data-bbox="165 352 909 384">Satzung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.</p> <p data-bbox="165 432 551 464">Paragraph 1 - Name und Sitz</p> <p data-bbox="165 512 1077 775">Der Verein führt den Namen "Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld" und nach gesetzlicher Eintragung den Zusatz "e.V.". Seinen Sitz hat der Verein in 59510 Lippetal-Herzfeld. Er ist als Nachfolger des 1871 gegründeten Krieger- und Landwehrvereins zu betrachten, der in alten Urkunden unter der Bezeichnung "Broderschop Sunte Iden, Hirutfeld" schon 1408 erwähnt wurde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p data-bbox="165 863 600 895">Paragraph 2 - Wesen und Zweck</p> <p data-bbox="165 943 931 975">Die Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld ist ein Verein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="197 1023 949 1094">a) der selbstlos tätig ist, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li><li data-bbox="165 1142 1077 1246">b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</li></ul>	<p data-bbox="1113 352 1861 384">Satzung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.</p> <p data-bbox="1113 432 1503 464">Paragraph 1 - Name und Sitz</p> <p data-bbox="1113 512 2029 775">Der Verein führt den Namen "Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld" und nach gesetzlicher Eintragung den Zusatz "e.V.". Seinen Sitz hat der Verein in 59510 Lippetal-Herzfeld. Er ist als Nachfolger des 1871 gegründeten Krieger- und Landwehrvereins zu betrachten, der in alten Urkunden unter der Bezeichnung "Broderschop Sunte Iden, Hirutfeld" schon 1408 erwähnt wurde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p data-bbox="1113 863 1816 895">Paragraph 2 – Wesen, Zweck und Mittelverwendung</p> <p data-bbox="1113 943 2018 1054">Die Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p data-bbox="1113 1102 1895 1134">Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="1162 1182 2018 1286">- die Förderung und Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums durch die jährliche Ausrichtung eines Schützenfestes</li></ul>

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

<p>c) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Paragraph 3 - Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied können alle männlichen Personen vom 16. Lebensjahr an werden. Der Beantragende darf nicht unter Betreuung stehen und muß bereit sein, die Satzung und Ordnung der</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Wahrung und Weitergabe der Werte des Schützenwesens unter dem Leitspruch „Glaube, Sitte, Heimat“</li><li>- die generationenübergreifende Beteiligung am Ortsleben und Einbeziehung der Jugend in das Vereinsleben</li></ul> <p>Die Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kosten begünstigt werden.</p> <p>Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Höhe und Auszahlung entscheidet der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.</p> <p>Paragraph 3 - Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied können alle natürlichen Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres an werden. Die beantragende Person darf nicht unter Betreuung stehen und muss bereit sein, die Satzung und</p>
--	--

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

Schützenbruderschaft anzuerkennen. Der Antrag auf Aufnahme in die Schützenbruderschaft wird dem Vorstand gestellt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag.

Paragraph 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b) durch den Tod
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) durch Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen der Schützenbruderschaft schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluß führten, mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß ist Widerspruch innerhalb 30 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist für den Widersprechenden endgültig.

Ordnung der Schützenbruderschaft anzuerkennen. Der Antrag auf Aufnahme in die Schützenbruderschaft wird dem Vorstand gestellt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag.

Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sind die Mitglieder Jungschützen.

Paragraph 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b) durch den Tod
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen der Schützenbruderschaft schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist Widerspruch innerhalb 30 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist für den Widersprechenden endgültig.

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

<p>Paragraph 5 - Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum Schützenfest zu bezahlen. Soweit beschlossen, nehmen die Schützenbrüder in Uniform an den Veranstaltungen teil.</p> <p>Paragraph 6 - Rechte der Mitglieder</p> <p>An kirchlichen und sonstigen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sollte jedes Mitglied teilnehmen ( z.B. Schützenfest, Totengedenken, Mitgliederversammlungen, Beerdigungen u.s.w.). Das Recht auf Ehrenmitgliedschaft steht den Mitgliedern zu, die am 31.12. eines Jahres ihr 70. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens 5 Jahre ununterbrochen Jahresbeiträge gezahlt haben. Mit Erlangen der Ehrenmitgliedschaft wird das Mitglied beitragsfrei gestellt.</p> <p>Paragraph 7 - Organe</p> <p>Organe der Schützenbruderschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Mitgliederversammlung</li><li>b) Der Vorstand</li></ul>	<p>Paragraph 5 - Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum Schützenfest zu bezahlen. Soweit <b>durch den Vorstand</b> beschlossen, nehmen die <b>Mitglieder</b> in Uniform an den Veranstaltungen teil.</p> <p>Paragraph 6 - Rechte der Mitglieder</p> <p>An kirchlichen und sonstigen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sollte jedes Mitglied teilnehmen (z.B. Schützenfest, Totengedenken, Mitgliederversammlungen, Beerdigungen u.s.w.). Das Recht auf Ehrenmitgliedschaft steht den Mitgliedern zu, die <b>zum</b> 31.12. eines Jahres <b>ihr 80.</b> Lebensjahr vollendet haben und wenigstens 5 Jahre ununterbrochen Jahresbeiträge gezahlt haben. Mit Erlangen der Ehrenmitgliedschaft wird das Mitglied beitragsfrei gestellt.</p> <p>Paragraph 7 - Organe</p> <p>Organe der Schützenbruderschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Mitgliederversammlung</li><li>b) Der Vorstand</li></ul>
---	--

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

Paragraph 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Versammlung ist spätestens 8 Tage vorher durch Aushang im Vereinslokal einzuladen.

Die satzungsbedingte Einberufung und Beschlussfähigkeit muß festgestellt werden. Danach ist eine Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird

Paragraph 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl der geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl des erweiterten Vorstandes
- c) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Schützenbruderschaft

Paragraph 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von **der/dem** ersten Vorsitzenden oder **ihrem/seinem** Stellvertreter/**in** einberufen und geleitet. Zur Versammlung ist spätestens 8 Tage vorher durch Aushang im Vereinslokal einzuladen.

Die satzungsbedingte Einberufung und Beschlussfähigkeit **muß** festgestellt werden. Danach ist eine Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Außerdem **muß** eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Paragraph 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl **des** geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl des **Gesamtvorstandes**
- c) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer/**innen**
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Schützenbruderschaft

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

Beschlüsse und Wahlen werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. der Vorschlagene als nicht gewählt. Auf Antrag von mindestens 10% der erschienenen Mitglieder muß eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden. Die Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Paragraph 10 - Versammlung

Neben der Mitgliederversammlung sollten wenigstens zwei weitere Versammlungen stattfinden.

In der Versammlung vor dem Schützenfest sind folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- b) Wahl der Zugoffiziere
- c) Informationen zum bevorstehenden Schützenfest

Beschlüsse und Wahlen werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. **die/der Vorges**chlagene als nicht gewählt. Auf Antrag von mindestens 10% der erschienenen Mitglieder **mu**ss eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden. Die Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten und **von dem/der** Schriftführer/**in** und **von dem/der** Versammlungsleiter/**in** zu unterze**i**chnen.

Paragraph 10 - Versammlung

Neben der Mitgliederversamm**m**lung sollten wenigstens zwei weitere Versammlungen stattfinden.

In der Versammlung vor dem Schützenfest sind folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- b) Wahl der Zugoffiziere
- c) Wahl der Fahnenoffiziere**
- d) Informationen zum bevorstehenden Schützenfest

**Die Wahlen der Zug- und Fahnenoffiziere erfolgt im Wechsel, wobei Fahnenoffiziere in ungeraden Jahren und Zugoffiziere in geraden Jahren zur Wahl stehen. Die Amtszeit der Offiziere beträgt zwei Jahre.**

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

In der Versammlung nach dem Schützenfest sind folgende Punkte zu behandeln:

- a) Genehmigung des Prokolls der Versammlung vor dem Fest
- b) Wahl des Festwirtes
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Bericht des Schriftführers über das Schützenfest

Für Abstimmungen in beiden Versammlungen gilt das unter Paragraph 9 festgeschriebene Verfahren.

Paragraph 11 a - Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der erste Kassierer
- c) der erste Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Schützenbruderschaft gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Verträge auszufertigen und zu schließen und über notwendige Anschaffungen zu

In der Versammlung nach dem Schützenfest sind folgende Punkte zu behandeln:

- a) Genehmigung des Protokolls der Versammlung vor dem Fest
- ~~b) Wahl des Festwirtes~~
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- c) Bericht des Schriftführers/der Schriftführerin über das Schützenfest

Für Abstimmungen in beiden Versammlungen gilt das unter Paragraph 9 festgeschriebene Verfahren.

Paragraph 11 a - Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die erste Vorsitzende
- b) der/die erste Kassierer/in
- c) der/die erste Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Schützenbruderschaft gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Verträge auszufertigen und zu schließen und über notwendige Anschaffungen zu

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

entscheiden. Bei Abstimmungen genügt einfache Stimmenmehrheit.  
Im übrigen ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der erweiterte Vorstand zuständig.

Paragraph 11 b - Gesamtvorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der zweite Kassierer
- d) der zweite Schriftführer
- e) bis zu 6 Beisitzer
- f) Ehrenvorstandsmitglieder
- g) der Schützenoberst
- h) der Schützenhauptmann
- i) 2 Adjutanten
- j) der Schiesswart
- k) der Jungschützenvertreter

entscheiden. Bei Abstimmungen genügt einfache Stimmenmehrheit.  
Im **Ü**brigen ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der **Gesamtvorstand** zuständig.

Paragraph 11 b - Gesamtvorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) der/**die** zweite Vorsitzende
- c) der/**die** zweite Kassierer/**in**
- d) der/**die** zweite Schriftführer/**in**
- e) bis zu **8** Beisitzer/**innen**
- f) Ehrenvorstandsmitglieder
- g) ~~der~~ Schützenoberst
- h) ~~der~~ Schützenhauptmann
- i) 2 Adjutanten
- j) **bis zu 2** Schiesswarte
- k) **bis zu 2** Jungschützenvertreter/**innen**
- l) **dem amtierenden König/der amtierenden Königin**
- m) **dem amtierenden Jungschützenkönig/der amtierenden Jungschützenkönigin**

**Buchstabe l) und m) betrifft jeweils nur dasjenige Mitglied, welches den Vogel abgeschossen hat.**

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

Paragraph 12 - Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, Beschlüsse der Mitglieder auszu- führen und das Vermögen des Vereins gewissenhaft zu verwalten.

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beim Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen hat der Schriftführer Protokoll zu führen. Die Vereinschronik ist durch Ihn laufend zu ergänzen.

Der erste Kassierer ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Die jährliche stattfindende Kassenprüfung findet vor der Mitgliederversammlung statt. Auf dieser Versammlung hat der erste Kassierer oder sein Stellvertreter über die Ein- Ausgaben Bericht zu erstatten und die Kassenlage darzustellen.

Oberst, Hauptmann und Adjutanten sind mit den anderen Offizieren für den äußeren Ablauf des jeweiligen Ereignisses wie z. B. das Schützenfest verantwortlich.

Der Schießwart betreut die Schießgruppen und leitet das Vogelschiessen.

Paragraph 12 - Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, Beschlüsse der Mitglieder auszu- führen und das Vermögen des Vereins gewissenhaft zu verwalten.

Die Vorstandssitzungen werden von **der/dem** ersten Vorsitzenden, im Falle **der** Verhinderung von seinem **/ihrer Stellvertreter/in** einberufen und geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. **Beim** Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen hat **der/die** Schriftführer **/in** Protokoll zu führen. Die Vereinschronik ist durch **ihn/sie** laufend zu ergänzen.

**Der/die** erste Kassierer **/in** ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Die jährliche stattfindende Kassenprüfung findet vor der Mitgliederversammlung statt. Auf dieser Versammlung hat **der/die** erste Kassierer **/in** oder **der/die** Stellvertreter **/in** über die **Einnahmen und** Ausgaben Bericht zu erstatten und die Kassenlage darzustellen.

Oberst, Hauptmann und Adjutanten sind mit den anderen Offizieren für den äußeren Ablauf des jeweiligen Ereignisses wie z. B. das Schützenfest verantwortlich.

**Die** Schießwarte **betreuen** die Schießgruppen und **leiten** das Vogelschießen.

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

<p>Paragraph 13 - Wahlen zum Vorstand</p> <p>Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.</p> <p>Die Amtszeit beträgt für alle Vorstandsmitglieder nach Paragraph 11 b (Buchstaben a-e) 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird in jeder Mitgliederversammlung die Hälfte des Vorstandes nach Paragraph 11 b (Buchstaben a-e) neugewählt.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Periode ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen.</p> <p>Vorstandsmitglieder nach Paragraph 11 b (Buchstabe f) werden vom erweiterten Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtszeit ist unbegrenzt. Die Vorstandsmitglieder nach Paragraph 11 b (Buchstabe g-j) werden unbefristet gewählt. Bei Wahlen zu Paragraph 11 b (Buchstabe k) besitzen alle Mitglieder das passive Wahlrecht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.</p> <p>Das Vorstandsmitglied nach Paragraph 11 b (Buchstabe k) wird für 2 Jahre gewählt. Zu Beginn der Amtszeit darf das Vorstandsmitglied</p>	<p>Paragraph 13 - Wahlen zum Vorstand</p> <p>Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.</p> <p>Die Amtszeit beträgt für alle Vorstandsmitglieder nach Paragraph 11 b (Buchstaben a-e) 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird in jeder Mitgliederversammlung die Hälfte des Vorstandes nach Paragraph 11 b (Buchstaben a-e) neugewählt.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der <b>Wahl</b>periode ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen.</p> <p>Vorstandsmitglieder nach Paragraph 11 b (Buchstabe f) werden vom <b>Gesamtvorstand</b> der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtszeit ist unbegrenzt. Die Vorstandsmitglieder nach Paragraph 11 b (Buchstabe g-j) werden unbefristet gewählt. Bei Wahlen zu Paragraph 11 b (Buchstabe k) besitzen alle Mitglieder das passive Wahlrecht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.</p> <p>Das Vorstandsmitglied nach Paragraph 11 b (Buchstabe k) wird für 2 Jahre gewählt. Zu Beginn der Amtszeit darf das Vorstandsmitglied</p>
--	--

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben. Eine Widerwahl ist nicht zulässig.

Paragraph 14 - Vogelschiessen

Jeder Schützenbruder, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Jahre Vereinsmitglied ist, kann am Vogelschiessen teilnehmen, welches am Montag des Schützenfestes stattfindet. Beim Insignienschiessen gilt folgende Reihenfolge: Krone - Zepter - Apfel - Kranz

Die Nichtbeachtung führt zu einer vom Vorstand im Einzelfall festzulegenden Freibiermenge. Hat ein Schützenbruder eine Insignie geschossen, so darf er erst nach 4 Jahren wieder am Insignienschiessen teilnehmen. Auch hier führt eine Nichtbeachtung zur Ahndung.

Der erfolgreiche Königsschuß wird mit einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag honoriert. Gleiches gilt für die Insignien. Die Jungschützen ermitteln am Schützenfestsonntag aus Ihren Reihen den Jungschützenkönig.

das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben. Eine **Wiederwahl** ist **nicht** zulässig.

Paragraph 14 - Vogelschießen

**Jedes Mitglied, das** das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Jahre Vereinsmitglied ist, kann am Vogelschießen teilnehmen, welches **im Rahmen** des Schützenfestes stattfindet. Beim Insignienschießen gilt folgende Reihenfolge: Krone - Zepter - Apfel - Kranz

Die Nichtbeachtung führt zu einer vom Vorstand im Einzelfall festzulegenden Freibiermenge. Hat ein **Mitglied** eine Insignie geschossen, so darf **es** erst nach 4 Jahren wieder am Insignienschießen teilnehmen. Auch hier führt eine Nichtbeachtung zur Ahndung.

Der erfolgreiche Königsschuss wird mit einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag honoriert. **Die Insignienschützen werden durch eine vom Vorstand festgelegte Auszeichnung honoriert.** Die Jungschützen ermitteln **im Rahmen des Schützenfestes** aus **ihren** Reihen den Jungschützenkönig/**die Jungschützenkönigin.**

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.

<p>Paragraph 15 - Satzungsänderungen</p> <p>Änderungen der Satzung oder Annahmen von neuen Satzungen bedürfen eines mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.</p> <p>Paragraph 16 - Auflösung des Vereins</p> <p>Zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist die nächste einberufene Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig wenn die Mehrheit nicht anwesend ist.</p> <p>Paragraph 17 - Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. März 1995 neu gefasst und am 26. März 2011 ergänzt und geändert. Sie kann im Vereinslokal eingesehen werden.</p>	<p>Paragraph 15 - Satzungsänderungen</p> <p>Änderungen der Satzung oder Annahmen von neuen Satzungen bedürfen eines mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.</p> <p>Paragraph 16 - Auflösung des Vereins</p> <p>Zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist die nächste einberufene Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig wenn die Mehrheit nicht anwesend ist.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Paragraph 17 - Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. März 1995 neu gefasst und <b>zuletzt am 07. März 2026</b> ergänzt und geändert. <b>Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</b> Sie kann <b>auf der Homepage</b> eingesehen werden.</p>
---	--

Gegenüberstellung zur  
Satzungsänderung der Schützenbruderschaft St. Ida Herzfeld e.V.